

Michael Dongus

75392 Deckenpfronn

Leistungen an Mitglieder des Deutschen
Bundestages

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 26.06.2008 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil er dem Anliegen nicht entsprechen konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, dass den Mitgliedern des Deutschen Bundestages ohne Arbeitszeitkontrolle eine Entschädigung in gleicher Höhe gezahlt wird, Einkünfte aus eventuellen Nebentätigkeiten jedoch - auch während der Inanspruchnahme von Übergangsgeld nach dem Mandat - dem Staat zuzuführen sind.

Die Forderung wird unter anderem damit begründet, dass gemäß Art. 48 Grundgesetz (GG) den Abgeordneten bereits eine angemessene, ihre Unabhängigkeit sichernde Entschädigung während des Mandates gezahlt wird. Dies mache für die Abgeordneten eine Nebentätigkeit aus finanziellen Gründen überflüssig. Finde daher eine Nebentätigkeit durch einen Abgeordneten statt, so sei diese als bereits vergütete Mandatstätigkeit zu sehen. Hieraus erzielte Nebeneinkünfte stünden damit dem Staat zu, da andernfalls eine doppelte Vergütung erfolge. Sofern eine Nebentätigkeit jedoch dem Mandat nicht nütze, sei es angemessen, die durch diese

Nebentätigkeit erzielten Nebeneinkünfte dem Staat zuzuführen, da dieser die Abgeordneten für ihre volle Leistung entschädige.

Zu den Einzelheiten des Vortrages des Petenten wird auf den Akteninhalt Bezug genommen.

Zu dieser öffentlichen Petition gingen 356 Mitzeichnungen sowie 14 Diskussionsbeiträge ein. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellt sich auf der Grundlage einer Stellungnahme der Bundestagsverwaltung wie folgt dar:

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass es mit dem GG unvereinbar wäre, eine gesetzliche Pflicht für Abgeordnete einzuführen, Nebeneinkünfte dem Staat zuzuführen.

Die Einführung einer derartigen gesetzlichen Pflicht würde zunächst einen Eingriff in das durch Art. 14 Abs. 1 GG geschützte Eigentum darstellen. Der durch die Ausübung einer Tätigkeit erworbene Anspruch auf Vergütung gehört als vermögenswerte Position, die dem Anspruchsinhaber im Sinne eines Ausschließlichkeitsrechtes zugeordnet ist, zum Eigentum nach Art. 14 Abs. 1 GG. Eine gesetzlich angeordnete Pflicht zur Abgabe der Vergütung würde zu einem Verlust der zum Kernbereich der Eigentumsgarantie gehörenden Verfügungsbefugnis über den Anspruch auf Vergütung führen und stellte damit einen Eingriff in Art. 14 Abs. 1 GG dar.

Eine gesetzliche Anordnung der vom Einsender geforderten Pflicht wäre im Ergebnis auf die Entziehung der eigentumsrechtlichen Position gerichtet und würde der Erreichung eines öffentlichen Zwecks (Vermeidung einer doppelten Vergütung von Abgeordneten sowie Gewährung der Abgeordnetenentschädigung nur für die Erbringung der vollen Leistung) dienen. Sie stellte mithin einen Eingriff in Form einer Enteignung dar.

Der Petitionsausschuss stellt weiterhin fest, dass die vom Petenten geforderte Pflicht zur Abführung faktisch einem Verbot entgeltlicher Nebentätigkeiten gleich käme. Ein solches Verbot würde die verfassungsrechtliche Stellung der Mitglieder des Deutschen Bundestages berühren. Abgeordnete sind nach Art. 38 Abs. 1 Satz 2 GG an

Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen. Diesem Status entsprechend soll ein Abgeordneter nach seinem gewissenhaften Ermessen entscheiden können, in welchem Ausmaß er neben seinem Mandat anderweitige Tätigkeiten wahrnehmen kann. Darüber hinaus sieht Art. 48 Abs. 2 GG vor, dass niemand daran gehindert werden darf, das Amt eines Abgeordneten zu übernehmen und auszuüben. Aus dem Grundsatz des freien Mandates folgt auch das Verbot, einzelne Berufsgruppen in einer Art und Weise zu belasten, die einer faktischen Zugangssperre gleich käme. Insbesondere darf sich die Wahrnehmung eines parlamentarischen Mandates auf Zeit für einzelne Berufsgruppen, etwa für Selbstständige, nicht als existenzielles Risiko darstellen.

Entsprechend hat auch das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) zuletzt mit seinem Urteil vom 4. Juli 2007 über die Veröffentlichung von Nebeneinkünften von Abgeordneten entschieden, dass das Grundgesetz die Ausübung eines Berufes neben dem Abgeordnetenmandat zulässt. Ferner hat das BVerfG festgestellt, dass es dem von Art. 38 Abs. 1 GG gewährleisteten freien Mandat des Abgeordneten entspricht, dass die Abgeordneten über die Art und Weise der Ausübung des Mandates grundsätzlich frei und in ausschließlicher Verantwortlichkeit gegenüber dem Wähler entscheiden.

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass nach dem Dargelegten ein Verbot von entgeltlichen Nebentätigkeiten verfassungswidrig wäre und damit nur im Wege einer verfassungsrechtlichen Änderung des Abgeordnetenstatus erreicht werden könnte.

Er stellt weiter fest, dass auch eine Anrechnung von Nebeneinkünften von Abgeordneten auf deren Entschädigung verfassungsrechtlich nicht möglich wäre. Nach Art. 48 Abs. 3 GG haben Abgeordnete Anspruch auf eine angemessene, ihre Unabhängigkeit sichernde Entschädigung. Daneben fordert Art. 38 Abs. 1 Satz 1 GG, dass jedermann seine staatsbürgerlichen Rechte in formal möglichst gleicher Weise ausüben können soll. Alle Mitglieder des Parlamentes sind somit einander formal gleichgestellt. Aus diesem Prinzip der formalisierten Gleichbehandlung hat das BVerfG hinsichtlich des finanziellen Status der Abgeordneten gefolgert, dass "jeder mann ohne Rücksicht auf soziale Unterschiede, insbesondere auf seine Abstammung, seine Herkunft, seine Ausbildung oder sein Vermögen die gleiche Chance haben muss, Mitglied des Parlamentes zu werden". Hieraus folge weiter, "dass

jedem Abgeordneten eine gleich hoch bemessene Entschädigung zusteht, unabhängig davon, ob die Inanspruchnahme durch die parlamentarische Tätigkeit größer oder geringer ist, ob der individuelle Aufwand oder das berufliche Einkommen verschieden hoch ist" (vgl. sog. Diäten-Urteil des BVerfG vom 18. Juni 1975, Az.: 2 BvR 193/74; BVerfGE 40, 296). Der formalisierte Gleichheitssatz gebietet damit eine Gleichbehandlung aller Abgeordneten hinsichtlich der ihre Unabhängigkeit sichernden Entschädigung. Die Anrechnung von Nebeneinkünften von Abgeordneten auf deren Entschädigung würde diesem Gebot widersprechen und wäre daher verfassungswidrig.

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass jedoch eine Anrechnung von Bezügen aus öffentlichen Kassen auf die Abgeordnetenentschädigung gesetzlich in § 29 Abgeordnetengesetz (AbgG) vorgesehen ist. Die angemessene, die Unabhängigkeit sichernde Entschädigung i.S.d. Art. 48 Abs. 3 GG soll nach der Rechtsprechung des BVerfG für den Abgeordneten eine ausreichende Existenzgrundlage abgeben. Dies bedeutet, dass die Entschädigung i.S.d. Art. 48 Abs. 3 GG eine Alimentierung aus der Staatskasse darstellt. Um eine doppelte Aufbringung des Lebensunterhaltes durch die öffentliche Hand zu vermeiden, ist es zulässig, Bezüge von Abgeordneten aus anderen öffentlichen Kassen, die ebenfalls der Alimentierung dienen, auf die Abgeordnetenentschädigung anzurechnen.

Vor dem Hintergrund des Dargelegten kann der Petitionsausschuss mithin nicht in Aussicht stellen, im Sinne des vorgetragenen Anliegens tätig zu werden. Er empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen.